



# Verständigungsprobleme und ruppige Unterbrechungen bei der Asylanhörnung

## Fall 239 / 11.03.2014

Nachdem «Namik» in Syrien eine Demonstration organisiert hat und als Folge davon von den Sicherheitskräften gesucht wird, reist er in die Schweiz ein, wo er ein Asylgesuch stellt. Zwischen den beiden Anhörungen liegen eineinhalb Jahre. Bei Letzterer gibt es Verständigungsprobleme mit dem Dolmetscher und er wird immer wieder auf ruppige Art und Weise unterbrochen, so dass Zweifel an einer vollständigen Abklärung des Sachverhalts bestehen. Für das BFM und das BVGer stellen diese Gegebenheiten jedoch kein Problem dar, so dass ihm lediglich eine vorläufige Aufnahme gewährt wird.

**Schlüsselbegriffe:** Grundsatz des rechtlichen Gehörs [Art. 29 VwVG](#) i.V.m. [Art. 29 Abs. 2 BV](#) und [Art. 32 Abs. 1 VwVG](#), Recht auf Anhörung [Art. 30 VwVG](#), Anhörung zu den Asylgründen [Art. 29 Abs. 3 AsylG](#), Flüchtlingsbegriff [Art. 3 AsylG](#), Nachweis der Flüchtlingseigenschaft [Art. 7 AsylG](#), Wegweisung und vorläufige Aufnahme [Art. 44 Abs. 2 AsylG](#) i.V.m. [Art. 83 Abs. 1 AuG](#), Feststellung des Sachverhalts [Art. 12 VwVG](#) i.V.m. [Art. 106 Abs. 1 AsylG](#), Recht auf ein faires Verfahren [Art. 6 EMRK](#), Vertretung der Hilfswerke [Art. 30 AsylG](#)

Person/en: «Namik» (1987)

Heimatland: Syrien

Aufenthaltsstatus: vorläufige Aufnahme (F)

## Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Namik» organisiert in Syrien mit Hilfe seines Bruders, seines Vaters und einigen anderen Freunden eine Demonstration. Nachdem diese von den Sicherheitskräften gewaltsam zerschlagen wird, flüchtet er zu einem Freund, der in der Nähe der türkischen Grenze wohnt. Dieser bringt für ihn in Erfahrung, dass sein Vater und sein Bruder verhaftet wurden und «Namik» gesucht werde. Darauf flüchtet er über die Türkei und Griechenland in die Schweiz, wo er im November 2011 ein Asylgesuch stellt. Zwischen der Erstanhörnung und der Zweitanhörnung liegen mehr als eineinhalb Jahre. Letztere gestaltet sich für «Namik» als schwierig, da es zwischen ihm und dem Dolmetscher Verständigungsprobleme gibt. Obwohl «Namik» darauf hinweist, dass er ihn nicht gut versteht, wird die Befragung fortgeführt. Auch der Bitte, mit dem Dolmetscher vom Kurdischen ins Arabische wechseln zu dürfen, wird nicht Folge geleistet. Die Verständigungsschwierigkeiten sind nicht die einzigen Probleme. Da es für die Befragte die erste Anhörung ist, wird sie von einem Vertreter des Bundesamtes begleitet, der immer wieder ruppig eingreift und so «Namik» nicht aussprechen lässt. Diese Gegebenheiten werden «Namik» zum Verhängnis, denn viele Sachverhalte können dadurch nicht vollständig abgeklärt werden und führen zu dadurch bedingten Widersprüchen. Sowohl das BFM, als später auch das BVGer, zweifeln an seiner Glaubwürdigkeit und sind der Meinung, dass er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Wegen Unzumutbarkeit einer Wegweisung nach Syrien, wird ihm die vorläufige Aufnahme gewährt.

## Aufzuwerfende Fragen

- Das BVGer ist der Ansicht, dass «Namik» alle relevanten Begebenheiten habe ausführen können und verweist auf einige Stellen im Befragungsprotokoll, wo tatsächlich nachgefragt wurde, ob er alles für ihn Wesentliche habe erzählen können. Weshalb aber ignoriert das BVGer die Art und Weise der Befragung? Wenn fünf Mal hintereinander nachgefragt wird, ob er jetzt alles gesagt habe, suggeriert dies vielmehr, dass er mit seinen Ausführungen enden möge.
- In einem fünfseitigen Bericht der Hilfswerksvertretung wird auf die Verständigungsprobleme und die Unterbrechungen des Vertreters des BFM aufmerksam gemacht, wodurch ihres Erachtens nicht alles vollständig abgeklärt wurde. Wieso misst sowohl das BFM als auch das BVGer dieser Meinung keinen Wert bei?
- Das BVGer meint, dass «Namik» im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht zugemutet werden darf, auf seine Probleme aufmerksam zu machen. Dies hat er wiederholt getan. Wieso ist das BFM denn nicht auf seine Beanstandungen eingegangen und hat die Befragung abgebrochen?

## Chronologie

2011 Einreise in die Schweiz und Einreichen des Asylgesuchs (03.11), Erstbefragung (10.11)  
2013 Anhörung (18.07), Verfügung negativer Asylentscheid und vorläufige Aufnahme (26.07), Beschwerde an BVGer (28.08), Zwischenverfügung des BVGer (11.09), Vernehmlassung des BFM (25.09), Replik des Beschwerdeführers (16.10), Urteil des BVGer Ablehnung der Beschwerde (16.12)

## Beschreibung des Falls

«Namik» flüchtet im Mai 2011 aus Syrien über die Türkei nach Griechenland, wo er von den griechischen Behörden aufgegriffen und erst nach viereinhalb Monaten wieder freigelassen und ihm nahegelegt wird, das Land zu verlassen. Anfangs November 2011 reist er in die Schweiz ein und stellt ein Asylgesuch. «Namik» ist ethnischer Kurde, hat sechs Geschwister und zuletzt in Syrien im Fotogeschäft seines Vaters ausgeholfen. Mit der Hilfe seines Bruders und einigen Freunden organisierte er aus humanitären Gründen in seinem Heimatort eine Demonstration, um auf das durch das herrschende Regime ausgeübte Unrecht und auf die in anderen Städten überall im Land brutal niedergeschlagenen Demonstrationen aufmerksam zu machen. Dies wollten sie erreichen, indem sie Al Jazeera Fotos vom gewaltsamen Einschreiten der Polizei zur Veröffentlichung schickten. Als die Sicherheitskräfte tatsächlich gewaltsam intervenierten, beschlagnahmten sie jedoch die Fotos und zerstörten sie. «Namik» flüchtete zu einem Freund, der nahe der türkischen Grenze wohnte. Dieser brachte für ihn sowohl die Inhaftierung seines Bruders und Vaters in Erfahrung, als auch die Tatsache, dass er von der Polizei als Drahtzieher der Demonstration gesucht werde. Darauf flüchtet «Namik».

Während er von der Erstanhörung bis zur im Juli 2013 stattfindenden Befragung zu den Asylgründen mehr als eineinhalb Jahre warten muss, folgt die Verfügung mit dem negativen Entscheid nach lediglich acht Tagen. Die Vorbringen des Gesuchstellers halten gemäss dem BFM den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit gemäss [Art.7 AsylG](#) und den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nach [Art. 3 AsylG](#) nicht stand. Der Vollzug der Wegweisung wird aufgrund deren Unzumutbarkeit zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Die Ablehnung des Asyls begründet das BFM mit Widersprüchen zwischen den beiden Protokollen. Ausser Acht gelassen wurde jedoch, dass es bei der Anhörung zwischen «Namik» und dem Dolmetscher Verständigungsprobleme gab, da zwar beide Kurden, jedoch aus unterschiedlichen Regionen sind. «Namik» versicherte sich während des Gesprächs immer wieder, ob der Dolmetscher verstanden habe, was er soeben erzählt hatte. Als «Namik» ihn fragt, ob er denn kein Arabisch sprechen könne, antwortet die Befragerin an dessen Stelle. «Namik» dürfe dem Dolmetscher keine Fragen stellen, dieser könne kein Arabisch und sie müssen so zurechtkommen. Auch am Ende der Anhörung sagt «Namik», er habe den Dolmetscher nicht gut verstanden. In der Beschwerde wird ferner kritisiert, dass die Befragerin zum ersten Mal eine Anhörung durchführte und durch einen Vertreter des Bundesamtes unterstützt wurde, der mehrmals in ruppigem Ton in die Anhörung eingriff und «Namik» in seinen Ausführungen stoppte, ohne dass dies im Protokoll vermerkt wäre. Sowohl die Verständigungsschwierigkeiten, als auch die Unterbrechungen wurden von der Hilfswerksvertreterin und der Begleitperson bestätigt. So blieben verschiedene Gegebenheiten, die seine Flüchtlingseigenschaft hätten unterstreichen können, ungesagt. Denn nach «Namiks» Flucht in die Schweiz wurde sein Vater insgesamt drei Mal inhaftiert. Das eine Mal zusammen mit «Namiks» Bruder und das andere Mal zusammen mit seiner Schwester. Und dies obwohl seine Schwester weder jemals politisch aktiv, noch bei der Organisation von Demonstrationen beteiligt war. Nach den Inhaftierungen flüchtet der Vater mit seiner Tochter und einem Sohn nach Deutschland, während die Mutter mit den restlichen Geschwistern in Syrien bleibt. Seit dieser Flucht stattet die Polizei den Hinterbliebenen regelmässige Besuche ab, um nach dem Verbleib von «Namik» und den anderen geflohenen Familienmitgliedern zu fragen. Im Entscheid blieb des Weiteren die Tatsache unerwähnt, dass «Namik» im März 2012 zwei Videos einer Demonstration in seinem Heimatort auf youtube mit seinem vollen Namen hochgeladen hat.

Das BVGer hält in seinem Urteil vom Dezember 2013 fest, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit nicht zu genügen vermögen. Ferner seien die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe nicht geeignet, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen. Regimekritische Einträge seien bei einer Vielzahl von Asylsuchenden festzustellen und gehen nicht über eine massentypische exilpolitische Tätigkeit hinaus. Das BVGer behauptet ferner, dass «Namik» alle wesentlichen Begebenheiten habe darlegen können. Dies sei aus dem Protokoll ersichtlich. Ihm wurde ausreichend Gelegenheit geboten, sich zu den ihm wesentlich erscheinenden Punkten zu äussern. «Namik» habe sich zu Beginn der Anhörung damit einverstanden erklärt, bei Verständigungsproblemen umgehend auf Unklarheiten hinzuweisen und schliesslich habe er die Richtigkeit der ihm rückübersetzten Antworten mit seiner Unterschrift bestätigt. Das BFM habe folglich den Sachverhalt richtig und vollständig abgeklärt und das rechtliche Gehör nicht verletzt.

**Gemeldet von:**

**Quellen:** Aktendossier